

## Komplementärmedizin und Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist eine sogenannte Netto-Allphasen-Steuer, die den Endverbrauch im Inland besteuern soll. Grundsätzlich wird jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausführt, mehrwertsteuerpflichtig. Von der Steuer befreit wird, wer weniger als CHF 100'000.- steuerpflichtigen Umsatz (nicht Einkommen!) erzielt oder nur von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt. Die Eintragung muss bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit beantragt werden, falls davon ausgegangen werden kann, dass die Umsatzgrenze überschritten wird. Wird der steuerpflichtige Umsatz erst später erreicht, muss sich das Unternehmen per 1. Januar des Folgejahres eintragen lassen.

### Von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen

Gemäss Artikel 21, Absatz 2, Ziffer 3 des neuen Mehrwertsteuergesetzes sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin grundsätzlich von der Steuer ausgenommen. Als Heilbehandlung gilt die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen. Auch Behandlungen, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen dienen, sind von der Steuer ausgenommen.

### Voraussetzung für die Anerkennung als Erbringer einer Heilbehandlung

Als Voraussetzung für die Steuerbefreiung muss der Leistungserbringer im Besitz einer nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung sein oder zur Ausübung der Heilbehandlung nach kantonaler Gesetzgebung zugelassen sein. Hier beginnen leider die Probleme: Nicht jeder Kanton kennt eine Bewilligungspflicht.

### Ein Fall aus der Praxis

Herr X aus dem Kanton Waadt (keine Bewilligungspflicht) ist im EMR-Register als Therapeut für traditionelle chinesische Medizin eingetragen. Ende 2009 meldet sich die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) bei unserem Therapeuten und teilt ihm mit, dass seine Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind. Herr X wird rückwirkend (fünf Jahre) in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen und erhält eine Rechnung über knapp CHF 50'000 von der ESTV, zuzüglich 5% Zinsen auf den mittleren Verfall. Therapeut X erhebt Einsprache gegen die Verfügung und wendet sich an einen Advokaten. Die Chancen von Herrn X, die Forderung abzuwenden, stehen aber sehr schlecht. Das Bundesgericht hat bereits in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden (BGE 2A.331/2005 vom 9.5.06), leider zu Ungunsten des Therapeuten, eines Naturheilpraktikers aus dem Kanton Schwyz. Begründung: Das Gesundheitsgesetz des Kantons sieht keine Bewilligungspflicht für Naturheilpraktiker vor und somit kann jeder Behandlungen vornehmen, die dadurch aber nicht als Heilbehandlungen qualifiziert werden.

### Was kann man tun, wenn man in einem Kanton ohne Bewilligungspflicht praktiziert?

Falls Sie bereits Mehrwertsteuer abrechnen – Herzlichen Glückwunsch, Sie machen alles richtig! Falls nicht, erreichen Sie die Umsatzgrenze von CHF 100'000.-? Wenn ja, müssten Sie sich bei der ESTV melden und als Mehrwertsteuerpflichtiger eintragen lassen. Aber Achtung, falls Ihre Umsätze bis zum 31.12.2009 über CHF 75'000.- lagen (die Umsatzgrenze wurde erst auf den 1.1.2010 erhöht), werden Sie rückwirkend eingetragen. Das kann dann schnell eine grosse Summe Geld bedeuten. Sonst

haben Sie ausser einem Kantonswechsel oder der Hoffnung auf eine eidgenössisch anerkannte Berufsausbildung leider wenige Möglichkeiten.

### **Andere Fallstricke**

Falls Sie in einer Praxisgemeinschaft praktizieren, kann es sein, dass die Steuerverwaltung die Gemeinschaft als ein Steuersubjekt betrachtet. Was heisst das? Die ESTV zählt die grundsätzlich steuerpflichtigen Umsätze (Abgabe von Medikamenten, medizinisches Hilfsmaterial, Leistungen, die der Hebung des Wohlbefindens dienen etc.) aller Therapeuten der Praxisgemeinschaft zusammen und entscheidet auf dieser Grundlage, ob eine Steuerpflicht gegeben ist oder nicht. Das kann auch der Fall sein, wenn jeder der Therapeuten eine eigene Buchhaltung führt. Falls Sie in so einer Gemeinschaft tätig sind oder andere Unsicherheiten in Bezug auf die Mehrwertsteuer haben, lassen Sie sich von einer Fachperson auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer beraten. Bitte beachten Sie auch, dass telefonische Auskünfte der Mehrwertsteuerverwaltung nicht bindend sind. Sie können sich nur auf eine schriftliche Auskunft verlassen und auch das nur dann, wenn Sie in Ihrer Anfrage detailliert alle Unklarheiten offen gelegt haben.

### **Nicht alle Leistungen im Gesundheitswesen sind von der Steuer ausgenommen**

Leistungen von Ärzten und Zahnärzten sind immer von der Steuer ausgenommen (ausser die Abgabe von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln). Bei allen anderen Gesundheitsberufen sind nur Leistungen von der Steuer ausgenommen, die der Heilbehandlung dienen und nicht nur der Hebung des Wohlbefindens oder der Ästhetik. In der Rechnung müssen, ausser bei der Verrechnung von tarifvertraglich vereinbarten Pauschalen, die erbrachten Teilleistungen einzeln aufgeführt werden. Aus der Umschreibung der erbrachten Leistungen muss schlüssig hervorgehen, ob die Voraussetzungen für eine Heilbehandlung gegeben sind oder nicht.

### **Neues Mehrwertsteuergesetz**

Mit dem neuen MwSt-Gesetz ab dem 1. Januar 2010 ändert sich in diesem Bereich nicht viel. Die von der Steuer ausgenommenen Leistungen gem. Art. 21, Abs. 2, Ziffer 3 MwSt-Gesetz sind ähnlich wie bisher umschrieben und die Mehrwertsteuerverordnung Art. 34 und Art. 35 lassen keine Praxisänderung erkennen. Abzuwarten bleibt noch die MwSt-Broschüre Gesundheitswesen. Diese ist zwar angekündigt, aber leider noch nicht publiziert. Natürlich werden Sie über allfällige wichtige Präzisierungen informiert.

### **Ein Blick in die Zukunft**

Solange keine eidgenössische Ausbildung im Bereich Komplementär- und Alternativmedizin eingeführt wird, wird die Ungleichbehandlung in den Kantonen wohl fortbestehen. Im Bereich der Mehrwertsteuer wird bereits über eine nächste Reform beraten. Eine Variante sieht eine rigorose Kürzung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen vor, das heisst, auch sämtliche Leistungen im Gesundheitswesen würden mehrwertsteuerpflichtig. Der reduzierte MwSt-Satz soll abgeschafft werden, dafür würde der Mehrwertsteuersatz allgemein gesenkt. Der politische Widerstand ist allerdings gross, sodass wahrscheinlich die Variante ohne MwSt-Pflicht des Gesundheitswesens bevorzugt werden wird.